

- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters;
- die Gründe für die Übergabe;
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung (§ 59, Abs. 2 StPO).

Von der Übergabeentscheidung ist dem Staatsanwalt unverzüglich eine Durchschrift zuzuleiten.

Das gesellschaftliche Gericht kann bis zum Abschluß der Beratung Einspruch bei dem übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sachen aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht geeignet ist (§60, Abs. 1 StPO, § 33 Konfliktkommissions- und § 33 Schiedskommissionsordnung). Stellt sich bei der nochmaligen Überprüfung heraus, daß der Einspruch zu Recht erging, ist die Übergabeverfügung aufzuheben. Im anderen Falle ist sie zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellen. Die Bestätigung ist für das gesellschaftliche Gericht verbindlich. Die Aufhebung einer Übergabeverfügung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen (§ 60, Abs. 2 StPO).

Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat bei Vorliegen der im § 60, Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen die Übergabeentscheidung aufzuheben (§ 60, Abs. StPO), so daß die Sache in diesem Falle doch noch zur Anklage gelangt. Durch die Regelung des § 60, Abs. 3 StPO wird gewährleistet, daß Personen, die sich der erzieherischen Einwirkung des gesellschaftlichen Gerichts durch beharrliches Ausbleiben zu entziehen suchen, mit Mitteln staatlicher Autorität dazu veranlaßt werden, für ihre Straftat einzustehen. Unter den Voraussetzungen des § 28, Abs. 1 StGB bzw. § 58, Abs. 1 StPO kann das Untersuchungsorgan gemäß § 97 StPO Strafsachen auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an gesellschaftliche Gerichte übergeben. Dabei geht das Gesetz zu Recht davon aus, daß die Aufklärung leichter Vergehen in einer Vielzahl von Fällen so unkompliziert ist, daß sie innerhalb kürzester Frist und ohne Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden kann. Neben dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergabe ist jedoch erforderlich, daß der Sachverhalt schon im Verlaufe der für die Prüfung von Anzeigen vorgesehenen Frist aufgeklärt werden kann und es zudem nicht des Einsatzes strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bedarf. Welche Prüfungshandlungen im einzelnen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind, kann immer nur durch die Sache selbst bestimmt werden. Zumindest soll der *Rechtsverletzer* vom Untersuchungsorgan *gehört* werden. Das ist insbesondere deshalb notwendig, damit sich das Untersuchungsorgan davon überzeugen kann, ob der Verdächtige die Tat eingesteht, welche Gründe er für ihre Begehung angibt und wie er zu seinem Verhalten steht.

3.3.3. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sowie die Unmöglichkeit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht in diesem Verfahrensstadium vor, ist ein Ermittlungsverfahren